

Satzung des Adler- Motor-Veteranen Club e. V.

Fassung vom 17. Juli 2015

§ 1 - Zweck und Aufgaben

1. Der Adler-Motor-Veteranen-Club (AMVC) ist eine internationale Vereinigung von Freunden der Fahrzeuge der Adlerwerke, vormals Heinrich Kleyer AG, Frankfurt/Main.
2. Der AMVC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche Betätigung untergeordnet.
3. Der AMVC will die noch vorhandenen Adler-Fahrzeuge möglichst vollständig erfassen, erhalten und gepflegt wissen, um sie der Nachwelt zu erhalten. Er verfolgt das Ziel, die Fahrzeuge als eine Form des technischen Kulturgutes mit Denkmalscharakter der Bevölkerung im Rahmen von Ausstellungen, motorsportlichen Ausfahrten vorzustellen sowie zur Bildung der Jugend auf dem Gebiet der technischen Entwicklung von Fahrzeugen beizutragen und zu publizieren.
4. Der AMVC will den Besitzern und Freunden von Adler-Fahrzeugen zu neuen Verbindungen verhelfen und ihr gemeinsames Interesse fördern. Dazu leistet der AMVC uneigennützig jede mögliche Hilfe.

§ 2 - Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen "Adler-Motor-Veteranen-Club".
2. In der Abkürzung bezeichnet sich der Club als "AMVC"
3. Der Verwaltungssitz des AMVC ist Alpermühle 2, 51674 Wiehl.
4. Der AMVC ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 17498 eingetragen.
5. Der AMVC wurde am 1. März 1971 gegründet.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied im AMVC kann - gleichgültig welcher Staatsbürgerschaft - jeder werden, der die in §1 genannten Ziele unterstützen will (ordentliche Mitglieder).
2. Mitglied kann auch werden, wer kein "Adler" - Fahrzeug besitzt.
3. Juristische Personen, Firmen und Verbände können korporative Mitglieder werden.
4. Personen, die sich in besonderem Maße um die Marke "Adler" oder um den AMVC verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des AMVC ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, sind aber von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages befreit.
5. Der AMVC erhebt einen Jahresbeitrag von seinen Mitgliedern, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist unaufgefordert jährlich im voraus spätestens bis zum 31. März eines jeden Beitragsjahres spesenfrei auf das Clubkonto einzuzahlen oder er wird aufgrund einer gültigen Einzugsermächtigung eingezogen.
6. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag eines Neumitgliedes sind unabhängig vom Aufnahmezeitpunkt spätestens vier Wochen nach Datum der Beitrittserklärung auf das Clubkonto einzuzahlen oder er wird aufgrund einer gültigen Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Aufnahmebestätigung des Beitrittsantrages durch den Vorstand und nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, jedoch kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen Clubmitglied überlassen werden. Das gilt auch für das Stimmrecht. Auf einen Bevollmächtigten dürfen sich nicht mehr als drei Vollmachten vereinen.
2. Der Vorstand kann binnen einer Frist von zwölf Wochen den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen. Diese Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig über den Widerspruch gem. § 8, Ziffer 4.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. bei Auflösung
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim 1. Vorsitzenden enden alle Rechte des Ausgetretenen aus seiner Mitgliedschaft es sei denn, der Austretende hat ein Austrittsdatum (spätestens 31.12. des Jahres) angegeben. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
5. Der Ausschluss aus dem AMVC kann erfolgen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Clubsatzung,
 - b) wenn ein Mitglied dem Ansehen des AMVC nachhaltig schadet oder wenn es im Interesse des AMVC erforderlich erscheint,

- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist.
6. Außer dem Falle des Beitragsrückstandes (Abs. 5, c) muss der Vorstand dem Mitglied bekannt geben, dass sein Ausschluss beabsichtigt ist, ihm die Gründe dafür mitteilen und ihm eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme geben, es sei denn, es droht dem AMVC unmittelbarer Schaden durch das betreffende Mitglied; dann entfällt die Ankündigung des beabsichtigten Ausschlusses. Die Begründung kann in diesem Falle direkt mit dem Ausschluss dem Mitglied zugestellt werden.
 7. Den Ausschluss muss der gesamte Vorstand einstimmig beschließen, es sei denn, der Ausschluss betrifft ein Vorstandsmitglied; dann ist dieses nicht stimmberechtigt. Der Restvorstand muss auch in diesem Fall einstimmig beschließen.
 5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen.
 6. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden des AMVC Beschwerde einlegen. Der 1. Vorsitzende leitet die Beschwerde an ein Mitglied des Beschwerdeausschusses weiter, der binnen eines weiteren Monats über die Beschwerde entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.
 7. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 5 – Organe

Die Organe des AMVC sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AMVC.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
4. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung muss jedem Mitglied schriftlich einen Monat vorher angezeigt werden. Eine rechtzeitige Veröffentlichung in den Clubmitteilungen und auf der AMVC Webseite unter Termine genügt. Drei Werktage nach Absendung des Schriftstückes (oder der CM) gilt es als zugegangen.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand, genehmigt den Kassen- und Geschäftsbericht, verabschiedet den Haushaltsplan, setzt die Höhe der Aufnahmegebühren sowie des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest und wählt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sowie die Kassenprüfer.
6. Tagesordnungspunkte, die außerdem in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Anträge können nur von AMVC Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
7. Anträge, die in der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung veröffentlicht werden sollen, müssen als Antrag 6 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
8. Mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung auch zusätzliche Punkte (Dringlichkeitsanträge) auf die Tagesordnung gesetzt werden, die dann in der eingegangenen Reihenfolge in dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt werden.
9. Die Tagesordnung muss mindestens einmal im Jahr folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr,
 - b) Kassenbericht und Budgetplan
 - c) Entlastung des Vorstandes.
10. In der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter den Vorsitz. In der Mitgliederversammlung übt der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter das Hausrecht aus.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dazu zählen auch Stimmen von abwesenden Mitgliedern, die in schriftlicher Bevollmächtigung vorliegen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages, Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich für Beschlüsse über
 - a) Die Änderung der Satzung,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
13. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind vom Vorstand mit dessen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
14. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Club-Mitteilung zu veröffentlichen.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand des AMVC besteht aus folgenden Ämtern:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r) und dessen (deren) Stellvertreter(in)
 - c) Motorradreferent(in)
 - d) Wagenreferent(in)
 - e) Schriftführer(in)
 - f) Kassenwart(in) und dessen (deren) Stellvertreter(in)
 - g) Redakteur(in)
2. Einzel-Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des AMVC sind:
Der (die) 1. Vorsitzende, der(die) 2. Vorsitzende und dessen (deren) Stellvertreter(in).
3. Vereinsintern wird bestimmt, daß der (die) Stellvertreter(in) des (der) 2. Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt ist, wenn der (die) 2. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden, des Wagenreferenten, des Kassenwartes und des Redakteurs einerseits, des 2. Vorsitzenden, des Motorradreferenten und des Schriftführers andererseits müssen sich um ein Jahr unterscheiden. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Funktionen ausüben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beginnt am 1. des dem Wahltermin folgenden Kalendermonats und endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Nachfolger gewählt wird.
6. Die Kandidatur von in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern bedarf keiner Schriftform.
7. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden. Der Kandidat muss dazu eine schriftliche Erklärung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden zustellen. Darin muss der Kandidat erklären, dass er im Falle einer Wahl diese annimmt.
8. Kandidieren mehrere Mitglieder gleichzeitig auf ein Vorstandsamt, so muss dafür eine geheime Wahl per Stimmzettel stattfinden.
9. Die Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt dieser durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung, die in der Club-Mitteilung veröffentlicht wird.
10. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Alle Vorstandsmitglieder müssen dazu benachrichtigt werden. Vorstandssitzungen können auch als Audio/Telefonkonferenz stattfinden, jedoch ist mindestens eine Vorstandssitzung pro Jahr mit persönlicher Anwesenheit einzuberufen.
11. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Es müssen mindestens drei Mitglieder bei einer Beschlussfassung mitwirken. Telefonische oder schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
Über eine Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
12. Der Vorstand und auch der 1. Vorsitzende können einzelne Mitglieder des AMVC mit deren Zustimmung mit besonderen Aufgaben für den AMVC beauftragen und auch bestimmen, dass eine solchermaßen einem Clubmitglied übertragene Aufgabe von diesem ausschließlich zu erledigen ist. Ein solchermaßen beauftragtes Mitglied des Vorstandes hat dem Vorstand auf dessen Verlangen jederzeit und bei Beendigung der Aufgabe zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
13. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Mehrheit an einzelne Clubmitglieder besondere Clubaufgaben übertragen. Diese Mitglieder sind kooptierte Vorstandsmitglieder, nehmen an den Vorstandssitzungen teil ohne Stimmrecht, und berichten der Mitgliederversammlung über ihr Ressort.
14. Am Ende einer Amtsperiode hat das ausscheidende Vorstandsmitglied alle den AMVC betreffenden Unterlagen an den gewählten Nachfolger zu übergeben. Spätestens acht Kalender-Tage nach Ablauf der Amtsperiode muss die Übergabe erfolgt sein. Erhält ein amtierendes Vorstandsmitglied Unterlagen, Teile, Fotos, Skizzen etc. für den AMVC, so ist dies dem Archivar zu melden, der diese als Clubeigentum auflistet.

§ 8 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche nicht dem Vorstand angehören, jedoch AMVC Mitglieder sind.
2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
3. Der Beschwerdeausschuss muss einstimmig entscheiden oder die Sache zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorlegen.
4. Dem Beschwerdeausschuss obliegt die Entscheidung über Beschwerden gegen
 - a) Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Ziffer 5 - 7),
 - b) Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 4, Ziffer 2),
 - c) strittige Auslagenerstattungen (§ 9, Ziffer 7),
 - d) sonstige Differenzen zwischen Mitgliedern und den Club-Organen oder zwischen Mitgliedern untereinander, soweit es Clubangelegenheiten betrifft.

§ 9 - Geldmittelverwendung

1. Die aktive Mitarbeit im AMVC erfolgt ehrenamtlich. Sie wird nicht vergütet.
2. Mittel des AMVC dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Jedem Vorstands-Mitglied – auch kooptierten Mitgliedern des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses - kann ein Pauschalbetrag für Auslagen und Aufwendungen mit Bezug zur Vorstandsarbeit gewährt werden, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
6. Beabsichtigte Geldausgaben zu Lasten des AMVC dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kassenwart veranlasst werden.
7. Der Kassenwart kann bare Auslagen, die ein Mitglied für den AMVC im Auftrag des AMVC Vorstandes gemacht hat und durch Belege nachweist, dem Mitglied erstatten.
8. Der 1. Vorsitzende und in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende können im Rahmen des Budgetplanes Ausgaben veranlassen.
9. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses des gesamten Vorstandes.
10. Wenigstens einmal im Jahr hat die Kassenprüfung zu erfolgen, und zwar durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Club bekleiden dürfen.

§ 10 Mitgliederkommunikation

1. Der Club unterrichtet seine Mitglieder durch die in laufender Folge erscheinenden Clubmitteilungen (CM) sowie über die AMVC Webseite im Internet. Im Zweifel gilt die Schriftform der CM.
2. Über Umfang, Angebot und die Nutzung der AMVC Webseite entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält die Clubmitteilungen kostenlos und portofrei an die beim Club vorliegende Anschrift des Clubmitgliedes
4. Alle Text-Anzeigen (auch Anzeigen mit Fotos) sind für Mitglieder kostenlos. Das gilt nicht für gewerbliche Anzeigen.
5. Über die Preise für gewerbliche Anzeigen entscheidet der Vorstand. Anzeigenrechnungen erstellt der Kassenwart.
6. Redaktionelle Beiträge für die CM oder auf der Webseite müssen frei von jeder Art politischer und religiöser Tendenz sein.

§ 11 Änderung Satzungszweck und Auflösung

1. Die Auflösung des AMVC kann nur erfolgen, wenn er in der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wird und wenn dann dieser Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des AMVC schriftlich bestätigt wird. Äußert sich ein Mitglied nicht binnen vier Wochen nach der Benachrichtigung, so wird sein Schweigen als Zustimmung zur Auflösung des AMVC gedeutet.
2. Bei Auflösung des AMVC oder bei Wegfall der in § 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das überschüssige Vermögen des Vereins an den VFV Veteranen Fahrzeug Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 17. Mai 1981 in Rethem/Aller beschlossen. (Änderungen: am 1. September 1984 in Sinsheim, am 31. August 1991 in Bad Nauheim, am 21. August 1993 in Erbach, am 25. August 1995 in Nürnberg, am 08. Juni 2012 in Duderstadt, am 08. September 2012 in Frankfurt/Main, am 17. Juli 2015 in Grainau)